

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtverwaltung Naumburg
 Markt 1
 06618 Naumburg (Saale)



Datum
 14.07.2020

Ihre Nachricht vom
 10.06.2020

Ihr Zeichen

Telefon/Name
 0391 53631-413
 Sandy Schneider

Unser Zeichen
 3P100401

ZUWENDUNGSBESCHEID

Vorhaben: Revitalisierung Empfangsgebäude Bad Kösen
 2020: Fertigstellung Innenausbau

Bezug: Antrag vom 10.06.2020, Ergänzungen vom 06.07.2020

Anlagen:

1. Rechtsbehelfsverzicht/Empfangsbekanntnis (Anlage 1)
2. Vordruck für die Anforderung von Teilzahlungen (Anlage 2)
3. Vordruck für das Ausgabebblatt (Anlage 3)
4. Vordruck für den Zwischen-/Verwendungsnachweis (Anlage 4)
5. Hinweisblatt zum Steuerabzugsverfahren (Anlage 5)
6. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
 (NASA GmbH)
 Am Alten Theater 4
 39104 Magdeburg
 Telefon: 0391 53631-0
 Telefax: 0391 53631-99
 E-Mail: info@nasa.de
 ÖPNV: Hauptbahnhof
 www.nasa.de

Geschäftsführer:
 Peter Panitz

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
 Staatssekretär Dr. Sebastian Putz

Amtsgericht Stendal
 HRB 108942
 USt-IdNr. DE175783014

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Zuwendungsantrag vom 10.06.2020 sowie die konkretisierenden Ergänzungen vom 06.07.2020 ergeht folgender Bescheid:

1. Für das **Haushaltsjahr 2020** des Landes Sachsen-Anhalt bewillige ich Ihnen widerruflich gemäß den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert am 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 55), eine Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für das Vorhaben:

Revitalisierung Empfangsgebäude Bad Kösen

2020: Fertigstellung Innenausbau

in Höhe von 80,00 v. H. der in diesem Haushaltsjahr entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch:

54.745,03 €

(in Worten: VierundFünfzigtausendSiebenhundertFünfundVierzig Euro).

2. Die Bewilligung gilt für den Zeitraum vom **01.01.2020 bis 31.12.2020**.
3. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Nebenbestimmungen

1. Entsprechend den bisherigen Prüfungen ist folgender Finanzierungsplan zur Finanzierung des Vorhabens verbindlich:

Finanzierungsplan

	Gesamt in Euro	2014 in Euro	2016 in Euro	2017 in Euro	2018 in Euro	2020 in Euro
Gesamtausgaben des Vorhabens	1.696.937,54	157.052,39	202.220,01	647.234,45	608.966,18	81.464,51
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	34.324,87	5.676,33	4.772,89	3.984,46	6.857,97	13.033,22
Zuwendungsfähige Ausgaben	1.662.612,68	151.376,06	197.447,12	643.250,00	602.108,21	68.431,29
Eigenanteil	332.522,56	30.275,21	39.489,43	128.650,00	120.421,66	13.686,26
Eigenanteil in Prozent	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Zuwendung des Landes	1.330.090,12	121.100,85	157.957,69	514.600,00	481.686,55	54.745,03
Anteil des Landes Sachsen-Anhalt (in Prozent)	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Auszahlungsbetrag	1.330.090,12	121.100,85	157.957,69	514.600,00	481.686,55	54.745,03

2. Der Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Vergabevorschriften insbesondere der VOB/VOL sowie der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht eingehalten werden. Die Nichtbeachtung dieser Nebenbestimmung kann den vollständigen Widerruf des

Zuwendungsbescheides sowie die vollständige Rückforderung des Zuwendungsbetrages zur Folge haben. Die Nichtanfertigung oder nicht zeitnahe Anfertigung der ggf. vorgeschriebenen Vergabedokumentation oder des gegebenenfalls vorgeschriebenen Vergabevermerks (vgl. z. B. § 20 VOL/A / VOB/A) wird als Nichteinhaltung der Vergabevorschriften betrachtet.

3. Für die Bewirtschaftung, Verwendung und den Nachweis der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr) vom 12.07.2007 (MBI. LSA Nr. 31/2007 S. 649), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 24.05.2001 (MBI. LSA S. 239), zuletzt geändert am 28.1.2013 (MBI. LSA Nr. 5/2013 S. 73), sowie der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 06.06.2016, MBI. LSA S. 383).
4. Die ANBest-Gk und die NBest-Bau zu § 44 der LHO in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten, bleiben unberührt.
5. Gemäß der Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A – Ausgabe 2019 – zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen SARS-Cov-2-Pandemie (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 13.05.2020 sind die Wertgrenzen im Zeitraum 14.05.2020 bis 31.12.2020 für beschränkte Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb auf 214.000 Euro sowie für die freihändige Vergaben auf 214.000 Euro angehoben worden.
6. Die Verwendung der im **Haushaltsjahr 2020** in Anspruch genommenen Mittel ist mir bis zum **01.05.2021** bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 14) der VV-EntflechtG nachzuweisen.
7. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung bereitgestellt werden. Grundsätzlich kann der Zuwendungsempfänger nur diejenigen Ausgaben als zuwendungsfähig geltend machen, die sich auf die Leistungsausführung innerhalb des Bewilligungszeitraumes beziehen, insofern schreibt der Bewilligungszeitraum den Durchführungszeitraum für das Vorhaben fest.
8. Für die Abforderung der Zuwendung gilt folgende Regelung:
Bis zum 25. des Monats sind die voraussichtlich fällig werdenden Zahlungen für den Folgemonat zu beantragen. Dies ist Voraussetzung damit die Auszahlung bis zum 30. des Folgemonats erfolgen kann. Nur die Einhaltung des jeweiligen Termins gewährleistet die fristgerechte Auszahlung der angeforderten Mittel. Die **letzte Mittelanforderung** für das **Haushaltsjahr 2020** ist bis zum **15.11.2020** einzureichen.
9. Bewilligte Beträge, für deren Auszahlung die Voraussetzungen nicht bis zum Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, können aufgrund dieses Zuwendungsbescheides nicht mehr ausgezahlt werden. Mittel, welche bis dahin voraussichtlich für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden, sind mir für das laufende **Haushaltsjahr 2020** bis zum **15.11.2020 zurückzumelden**.
10. Die Zuwendung ermäßigt sich anteilig, wenn sich die Gesamtausgaben bzw. die zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen. Änderungen sind mir umgehend mitzuteilen.

11. Weitere Nebenbestimmungen:

- a. Der zuständige ÖPNV-Aufgabenträger (Landkreis) ist von der Bewilligung des Vorhabens zu informieren.
- b. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung (siehe auch Ziffer 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen), ist gemäß VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 16 VV-EntflechtG/Verkehr der Verwendungsnachweis von dieser vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- c. Für den Umbau des Empfangsgebäudes ist zu berücksichtigen, dass nur die Bereiche gefördert werden, bei denen ein öffentlichkeitswirksamer Bezug hergestellt werden kann. Die Ausgaben sind bei der Verwendungsnachweisführung auf die einzelnen Finanzierungsbeteiligten zu separieren. Die NASA GmbH geht davon aus, dass die Fassade des Empfangsgebäudes dort, wo es erforderlich ist, saniert wird. Damit verbunden ist das Anliegen, eine möglichst hohe Aufenthaltsqualität für die Fahrgäste zu gewährleisten.
- d. Der Zweck der Herrichtung des Gebäudes ist darauf gerichtet, dass das Objekt überwiegend für Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung gestellt und genutzt wird.
- e. Die Toilettenanlage ist unter Berücksichtigung der Belange Behinderter nach den geltenden DIN-Vorschriften zu errichten. Des Weiteren ist eine Wickelmöglichkeit für Kleinkinder vorzusehen. Die Erschließung der öffentlichen WC-Anlage (direkt von der Wartehalle zugänglich) ist mit der NASA GmbH abschließend abzustimmen.
- f. Der NASA GmbH ist **bis zum 15.10.2020** mitzuteilen, wer die **Toilettenanlage** während der Zweckbindungsfrist betreut inklusive der Benennung eines konkreten Ansprechpartners und zu welchen Öffnungszeiten die Toilettenanlage zu erreichen ist.
- g. Zur Abstimmung der technischen Voraussetzungen und der Anbindung der Fahrgastinformationsanlage an das System der NASA GmbH wenden Sie sich bitte an: anzeiger@nasa.de.
- h. In Abstimmung mit der NASA GmbH ist sicherzustellen, dass die Fahrgastinformationsanlage eine Schnittstelle zum INSA-System erhält und alle den Busbahnhof bedienenden Buslinien im ÖSPV diskriminierungsfrei abgebildet werden.
- i. Der NASA GmbH ist **bis zum 15.10.2020** mitzuteilen, wer die **Fahrgastinformationsanlage** während der Zweckbindungsfrist betreut inklusive der Benennung eines konkreten Ansprechpartners.
- j. Die Öffnungszeiten des Funktionsgebäudes sollen sich an den Bedarfen orientieren und in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsvolumen stehen. Bitte teilen Sie uns **bis zum 15.08.2020 die Öffnungszeiten des Gebäudes** mit.
- k. Die Höhe der Miete für die mit Zuwendungen herzurichtenden öffentlichen Bereiche ist nach den ortsüblichen Mietpreisen festzulegen. Die Einnahmen aus der Vermietung sind für die spätere Unterhaltung des Gebäudes sowie evt. Abschreibungen einzusetzen. Dies ist bei der Folgekostenanalyse entsprechend zu berücksichtigen. Der NASA GmbH sind innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss eine Kopie der geschlossenen Mietverträge zur Verfügung zu stellen. Veränderungen während der Zweckbindungsdauer bedürfen der vorherigen Zustimmung der NASA GmbH.
- l. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Betrieb und die **Funktionalität der Fahrgastinformationsanlage** für die Fahrgäste über den **Zweckbindungszeitraum von mindestens 10 Jahren** sicherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung Wartung und Instandhaltung der Anlage sowie die Sicherstellung des Online-Datenempfangs per GPRS durch Beauftragung eines Mobilfunkbetreibers. Innerhalb dieses Zeitraumes ist jede beabsichtigte Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder

Zweckentfremdung von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig zu machen und deren Weisung Folge zu leisten. Der Zuwendungsempfänger informiert die NASA GmbH unverzüglich über Systemstörungen und Ausfälle der DFI-Anlagen.

- m. Die **Zweckbindungsfrist** für das geförderte Vorhaben **beträgt 15 Jahre ab Fertigstellung** der Maßnahme. Veränderungen am Nutzungskonzept während der Zweckbindungsdauer bedürfen der vorherigen Zustimmung der NASA GmbH. Sollte diese Nutzung vor Ablauf der Zweckbindungsdauer enden, sind die gewährten Zuwendungen insoweit anteilig zurückzuzahlen. Innerhalb der Zweckbindungsfrist ist weitere jede beabsichtigte Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder Zweckentfremdung von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig zu machen und deren Weisung Folge zu leisten.
- n. Auf die Vergabevorschriften der VOB/VOL sowie der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird besonders hingewiesen. Weiterhin wird auf Abschnitt VII des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der aktuellen Fassung hingewiesen. Die Unterlagen der Ausschreibung für die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen (Leistungsverzeichnis/se der Ausschreibung, Vergabevermerk, Submissionsprotokoll/e, Unterlage/n der beauftragten Firma/Firmen - Angebot/e und Auftragsbestätigung/en, Freistellungsbescheinigung/en gem. § 48 b EstG) sind der NASA GmbH innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausschreibung einzureichen.
- o. Ich bitte um Beachtung des als Anlage 5 beigefügten Informationsblattes.
- p. Angebotene Preisnachlässe (Skonti) sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen. Nicht in Anspruch genommene Skonti zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- q. Zur nachhaltigen Sicherstellung und Gewährleistung des Zuwendungszwecks der öffentlich geförderten Einrichtung sind die Folgekosten (Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich Personalkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen) differenziert zu ermitteln und darzustellen. Diese **Folgekostenanalyse** ist der NASA GmbH **bis zum 15.09.2020** vorzulegen. Für die Dauer der Zweckbindung sind diese Folgekosten zur Sicherstellung der Unterhaltung der Anlage in den Haushalts-/Wirtschaftsplan einzustellen.
- r. Gemäß der VV-EntflechtG/Verkehr können für dasselbe Vorhaben zusätzlich andere Förderungen in Anspruch genommen werden, soweit die Gesamtfördersumme grundsätzlich 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet. Deshalb besteht die Möglichkeit, Zuwendungen Dritter einzusetzen. Die NASA GmbH ist über den Fortgang der Bewilligung weiterer Fördermittel regelmäßig zu unterrichten. Der NASA GmbH sind die entsprechenden Fördermittelbescheide in Kopie innerhalb eines Monats nach Erhalt vorzulegen.
- s. Vor und während er Baumaßnahme sowie nach Abschluss des Vorhabens sind die errichteten Anlagen im Rahmen einer Fotodokumentation so darzustellen, dass eine Verwendung der Bilder im Rahmen von Presseveröffentlichungen und Internetpräsentationen möglich ist. Die Ausgaben für die Fotodokumentation gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Rechte für die Verwendung der Bilder sind mit Übersendung der Fotodokumentation auf die NASA GmbH zu übertragen. Die Fotodokumentation ist spätestens mit Einreichung des Schlussverwendungsnachweises bei der NASA GmbH vorzulegen.
- t. Für die **ggf. notwendige Rückzahlung** von nicht verbrauchten Zuwendungen ist nachfolgende Bankverbindung zu verwenden: HypoVereinsbank AG Magdeburg BIC: HYVEDEMM300 IBAN: DE59 2003 0000 0648 3413 37 Verwendungszweck: Angabe Zuwendungsempfänger, Aktenzeichen der NASA und Haushaltsjahr.
- u. Ohne fristgemäße Vorlage der nachzureichenden Unterlagen erfolgt keine Auszahlung der bewilligten Mittel.

- v. Im Falle der Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Verschmutzung der geförderten Maßnahmen ist der ordnungsgemäße Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

Begründung

1. Der Bescheid entspricht Ihrem Antrag vom 10.06.2020 sowie den Ergänzungen vom 06.07.2020.
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 II VwKostG LSA.

Hinweise

1. Die Zuwendung soll gemäß Nr. 7.1. der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie sich mit dem Inhalt des Bescheides schriftlich einverstanden erklären und auf den Rechtsbehelf verzichten. Auf Ihre Mitteilungspflicht als Zuwendungsempfänger nach Nr. 15 der VV-EntflechtG wird besonders hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Es wird gebeten, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal), zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, Postfach 10 02 58, 06141 Halle schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

NASA GmbH

gez. Peter Panitz
-Geschäftsführer-



beglaubigt:

Dandy Schneider
Angestellte

Sehr geehrte Antragsteller,

künftig finden Sie alle **Anlagen zu Bescheiden** der NASA GmbH auch online zum Ausfüllen als PDF-Dateien unter

<https://www.nasa.de/foerderung/formular-center/>

Bis zur Einführung eines elektronischen Signaturverfahrens senden Sie uns bitte die erforderlichen Formulare mit rechtsgültiger Unterschrift auf dem Postweg zu.

Antragstellung:

Für **alle sonstigen Anträge** benutzen Sie bitte die Online-Antragsformulare der NASA GmbH:

<https://www.nasa.de/foerderung/formular-center/>

Für **alle sonstigen Anträge** verwenden Sie bitte die entsprechenden Antragsformulare und senden Sie uns dieses bitte mit rechtsgültiger Unterschrift auf dem Postweg zu.

Für die Antragstellung für die **Förderprogramme:**

- Schnittstellenprogramm
- Bahnhofsprogramm
- Infrastrukturprogramm und
- REVITA

nutzen Sie bitte das neue **Förderportal** im Internet. Nach erfolgter Registrierung können Sie alle Vorteile (u. a. einmalige Eingabe der Adress- und Kontaktdaten, aktuelle Antragsformulare, Einblick in den Bearbeitungsstand Ihres Antrags) des verbesserten Online- Verfahrens der NASA GmbH nutzen.

Das Förderportal können Sie unter folgender Internetadresse erreichen:
<http://foerderung.nasa.de>.

Bis zur Einführung eines elektronischen Signaturverfahrens senden Sie uns bitte weiterhin den online versandten Antrag parallel mit rechtsgültiger Unterschrift auf dem Postweg zu.

Bitte nutzen Sie künftig für diese Antragstellungen nur noch das Förderportal, da Ihr Antrag sonst nicht mehr bearbeitet werden kann.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

NASA GmbH

Rechtsbehelfsverzicht/Empfangsbekanntnis



Zuwendungsempfänger
Stadtverwaltung Naumburg

Datum 21.07.2020

Markt 1

06618 Naumburg (Saale)

Bezeichnung des Vorhabens

Revitalisierung Empfangsgebäude Bad Kösen
2020: Fertigstellung Innenausbau

Zuwendungsbescheid vom

14.07.2020

Aktenzeichen:

3	P	1	0	0	4	0	1		
---	---	---	---	---	---	---	---	--	--

Hiermit

- bestätige ich/bestätigen wir den Empfang des Bescheides zum 17.07.20 (**Empfangsbekanntnis**).
- bestätige ich/bestätigen wir ausdrücklich, dass ich/wir auf einen Rechtsbehelf verzichte/verzichten und Mittel, die bis zum Ende des Haushaltsjahres für das Vorhaben nicht benötigt werden, unaufgefordert bis zu dem im Zuwendungsbescheid vorgeschriebenen Termin zurückgemeldet werde/werden (**Rechtsbehelfsverzicht**).

e.v. A. Müller
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Bitte senden Sie dieses Formular an:

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH, Am Alten Theater 4, 39104 Magdeburg

3. Nach dem beigefügten Ausgabeblatt wurden an Zahlungen geleistet:

im Haushaltsjahr 2020 bis zum _____ 0,00 €

4. Bis zum Ende des kommenden Monats sind Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen in Höhe von _____

Zusammen (3.+4.): 0,00 €

Hiervon sind zuwendungsfähig: _____

von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben 0,00 €
(laut Zuwendungsbescheid)

5. Ich beantrage eine weitere Teilzahlung in Höhe von 0,00 €
(höchstens bis zum verfügbaren Betrag laut Zuwendungsbescheid).

Um Überweisung gemäß nachstehend aufgeführter Bankverbindung wird gebeten.

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Verwendungszweck: _____

Es ist mir bekannt, dass vorzeitig in Anspruch genommene Mittel mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen sind.

(rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Bitte senden Sie dieses Formular an:

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH, Am Alten Theater 4, 39104 Magdeburg

Zwischen-/Verwendungsnachweis

gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes



Zuwendungsempfänger

Datum

Bezeichnung des Vorhabens

Zuwendungsbescheid vom	_____	Aktenzeichen: _____	Zuwendung: _____
Zuwendungsbescheid vom	_____	Aktenzeichen: _____	Zuwendung: _____
Zuwendungsbescheid vom	_____	Aktenzeichen: _____	Zuwendung: _____

Sachbericht (Beschreibung des Vorhabens, Fortschritt, Probleme bei der Bauausführung und Sonstiges)

Zahlenmäßiger Nachweis Finanzierung der Maßnahmen	Vorgesehen lt. Finanzierungsplan		Tatsächliche Ausgaben	
		v.H.		v.H.
Gesamtausgaben	_____	_____	_____	_____
zuwendungsfähige Ausgaben	_____	_____	_____	_____
Eigenmittel	_____	_____	_____	_____
Eigenanteil	_____	_____	_____	_____
Beiträge Dritter	_____	_____	_____	_____
ergänz. Zuwendungen des Landes	_____	_____	_____	_____
Zuwendungen des Landes	_____	_____	_____	_____

(Die Beträge sind in Nrn. 2.2. bis 2.6. aufzuschlüsseln)

Bemerkungen _____

2.2. Die Zuwendungen des Landes sind in folgenden Raten gezahlt:

Tag der Zahlung	Betrag	Tag der Zahlung	Betrag
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

2.3. Die nicht zuwendungsfähigen Beträge Dritter setzen sich wie folgt zusammen:

	Dritte	Betrag
a)	_____	_____
b)	_____	_____
c)	_____	_____
d)	_____	_____
e)	_____	_____

2.4. Die Zuwendungen des Landes aus ergänzenden Landesmitteln sind in folgenden Raten gezahlt worden:

Tag der Zahlung	Betrag	Tag der Zahlung	Betrag
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

2.5. Die sonstigen Zuwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Zuwendungsgeber	Betrag
a)	_____	_____
b)	_____	_____
c)	_____	_____
d)	_____	_____
e)	_____	_____

2.6. Ausgabegegenüberstellung nach dem beigefügtem Ausgabeblatt (Verwendungsnachweis_Anlage.xlsx):

Veranschlagte Ausgaben			Entstandene Ausgaben	
	Beträge	Als zuwendungsfähig anerkannte Anteile der veranschlagten Ausgaben	Beträge	davon zuwendungsfähig
Grunderwerbsausgaben	_____	_____	_____	_____
Bauausgaben	_____	_____	_____	_____
sonstige Ausgaben	_____	_____	_____	_____
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			Hierauf gewährte Zuwendung _____ v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben _____	

2.7. Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage die mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen sowie das Ausgabenblatt beigefügt.

3. Bescheinigungen, Prüfvermerke

3.1. Bescheinigung des Zuwendungsempfängers:

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein. Die Gesamtausgaben und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in angegebener Höhe für das Vorhaben entstanden. Die Bewilligungsbedingungen wurden beachtet. Soweit vom Vorsteuerabzug Gebrauch gemacht wurde, sind Umsatzsteuerbeträge in den nachgewiesenen Ausgaben nicht enthalten.

(Datum)

(Ort)

(rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

3.2. Bescheinigung des Eisenbahnbundesamtes (EBA)

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft.

Es haben sich keine Beanstandungen ergeben:

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind unter Beachtung der Nr. 14 VV-EntflechtG/Verkehr richtig ermittelt und festgestellt. Folgende Verstöße konnten nicht bereinigt werden:

_____ (Datum)

_____ (Ort)

_____ (Unterschrift)

3.3. Prüfvermerk des Eisenbahnbundesamtes (EBA)

gemäß Nr. 16. VV-EntflechtG/Verkehr:

- Es wird bescheinigt, dass die Maßnahme in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Entwurfsprüfung ausgeführt ist.
- Das Ergebnis der Prüfung ist im anliegenden Vermerk vom _____ ,AZ.: festgelegt.

_____ (Datum)

_____ (Ort)

_____ (Unterschrift)

Anlage 5

Hinweise zum Steuerabzugsverfahren nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe in der aktuellen Fassung

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 2001-08-30 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Diese Pflicht zum Abzug gilt nicht nur für Unternehmen im Sinne des § 2 UStG, sondern auch für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), für die jemand im Inland Bauleistungen erbringt.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, **einen Steuerabzug** in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (Gegenleistung) vorzunehmen, wenn nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt. Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag vor oder nach dem 2001-12-31 erteilt wurde.

Der Auftragnehmer ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wir bitten um rechtzeitige Vorlage der Freistellungsbescheinigung.

Nach § 48 Abs. 3 EStG **haftet der Leistungsempfänger** für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag.

Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der an Sie zu leistenden Zahlung 15% abgezogen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzuges wird Ihnen mitgeteilt.

Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Daten über das für ihn zuständige Finanzamt und seine Steuernummer mitzuteilen.

Um eine sachgerechte Arbeit unter Berücksichtigung der Neuregelung sicherzustellen, ist bei der **Vergabe von Bauleistungen** folgendes zu beachten:

Bei jeder Ausschreibung von Bauleistungen im Sinne von § 48 EStG ist den Bietern/ Bewerbern zusammen mit den Verdingungsverhandlungen dieses Informationsblatt zu übersenden. Nach Zuschlagserteilung ist der erfolgreiche Bieter/Bewerber erneut auf das Informationsblatt aufmerksam zu machen.

Die besonderen Vertragsbedingungen (Muster 214 und 224 des Vergabehandbuches des Bundes) sind unter Nr. 10 wie folgt zu ergänzen:

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass derwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend demwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können. In den Fällen der Nr. 6.6 sind die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene

Prüfungseinrichtung gelten auch die "anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter" im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.